

§ 508.

Bei dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Stränge. Nur diejenigen, die an dem Auftruhre geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wenn das abschreckende Beispiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirkt wird, zu der in dem § 69 verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden.

§ 509.

Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vierundzwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsakten an das ordentliche Criminal-Gericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§ 510.

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefällt ist, muß dieses ohne Verzug kund gemacht und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten Orte das Strafgericht errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde.

§ 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Stränge ausfällt, sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwei Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht stattfinden.

§ 512.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs und kein Gnabengesuch statt.

§ 513.

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders was die eigentliche Beschaffenheit der That und die Beweise betrifft sammt den bei der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem